

# Raumkonzept Schweiz: Schattengesetzgebung ohne parlamentarische Kontrolle

Der Bundesrat hat das künftige Raumkonzept Schweiz verabschiedet. Dieses wurde von Vertretern von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden erarbeitet und am demokratischen Gesetzgebungsprozess vorbei von allen drei Staatsebenen angenommen. In einem Bereich, der geprägt ist von einem offenbar unersättlichen Verlangen nach immer stärkerer Planung und Zentralisierung, verleiht sein unklarer juristischer Status den Akteuren der Raumentwicklung eine unverhältnismässig grosse Macht.

## Raumkonzept Schweiz verabschiedet


Per Medienmitteilung erklärte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am vergangenen 24. Oktober: „Der Bundesrat hat an seiner heutigen Sitzung das Raumkonzept Schweiz verabschiedet. Er beauftragt die Bundesverwaltung zugleich, das Raumkonzept Schweiz künftig bei Tätigkeiten anzuwenden, die den Raum beeinflussen.“

Was aber ist dieses „Raumkonzept Schweiz“? Dieselbe Medienmitteilung erklärt: „Das Raumkonzept Schweiz ist ein Orientierungsrahmen und eine Entscheidungshilfe für die künftige Raumentwicklung auf allen drei Staatsebenen. Vertreter und Vertreterinnen von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden haben es zwischen 2005 und 2012 gemeinsam erarbeitet. [...] Das Raumkonzept Schweiz enthält Ziele und Strategien [...]. Mit der Verabschiedung werden die drei Staatsebenen aufgefordert, sich bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten künftig auf das Raumkonzept Schweiz zu beziehen – zum Beispiel bei der Planung und Gestaltung von Strassen, Schienen, Siedlungen, Naherholungsräumen, Energieinfrastrukturen, Skigebieten oder Parks. Trotz seines Namens ist das Raumkonzept Schweiz kein Konzept nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes und somit juristisch unverbindlich. Es setzt auf Freiwilligkeit, Verantwortungsbewusstsein und eine

Zusammenarbeit, die geografische, politische und institutionelle Grenzen überwindet. [...] 2013 ist die Publikation des Raumkonzeptes Schweiz geplant, nachdem es nun von allen Trägerorganisationen – Bundesrat, Schweizerischer Gemeindeverband (SGV), Schweizerischer Städteverband (SSV), Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) – verabschiedet worden ist.“

## Unidentifiziertes juristisches Objekt

Der Leser verzeihe die ausführlichen Zitate, aber sie sagen einfach alles. Das Dokument enthält Ziele und Strategien, die die Planung zahlreicher wichtiger Infrastrukturen direkt beeinflussen sollen, was bedeutet, dass wir es mit einer Art Schattengesetzgebung, parallel zu den in Kraft stehenden Erlassen, zu tun haben. Das Konzept setzt weiter auf eine Zusammenarbeit, die geografische, politische und institutionelle Grenzen überwindet, was ebenso gut verstanden werden kann als Wille, die verfassungsmässige Kompetenzverteilung zu unterlaufen. Es ist juristisch unverbindlich und setzt auf Freiwilligkeit, aber es fordert die drei Staatsebenen auf, sich darauf zu beziehen und der Bundesrat beauftragt die Bundesverwaltung, das Rumkonzept anzuwenden, was allerdings klar bedeutet, dass es – zumindest für die Bundesverwaltung – eben gerade doch verbindlich ist. Ausgearbeitet wurde das Konzept von Vertretern verschiedener Behörden, allerdings hat es nie einen demokratischen



Das Raumkonzept Schweiz setzt auf eine Zusammenarbeit, die geografische, politische und institutionelle Grenzen überwindet, was ebenso gut verstanden werden kann als Wille, die verfassungsmässige Kompetenzverteilung zu unterlaufen.

Gesetzgebungsprozess durchlaufen. Um dem ganzen noch die Krone aufzusetzen, wird das Konzept, dessen Verabschiedung uns bereits mitgeteilt wurde, erst nächstes Jahr publiziert.

Offenbar haben wir es mit einem „unidentifizierten juristischen Objekt“ zu tun. Oder – Spass beiseite – mit einer Art „soft law“, einer Reglementierung am Rande der regulären Gesetzgebung, die mit einem scheinbar unverfänglichen Text und vorbei an jeglicher parlamentarischen Kontrolle die Entscheide der Behörden und Verwaltungen leitet und direkt beeinflusst. Die öffentliche Konsultation eines ersten Entwurfs 2011 – der im Übrigen auf heftige Kritik stiess – kann eine formelle Verabschiedung durch die zuständigen Gesetzgebungsorgane nicht ersetzen.

### Unklarer juristischer Status verleiht den Akteuren der Raumentwicklung eine unverhältnismässig grosse Macht

Dass es sich bei all dem um Fragen der Raumplanung handelt, ist nicht unbedeutend: Gerade dieser Bereich ist seit Jahren geprägt von einem offenbar unersättlichen Verlangen nach immer stärkerer Planung und Zentralisierung. Und weil Raumplanung praktisch alle menschlichen Aktivitäten irgendwo berührt, hat sie – respektive ihre Akteure – den Anspruch, alles

regeln zu dürfen: Die wirtschaftliche Entwicklung, die Bedürfnisse der lokalen Behörden, das Privateigentum... Diese Vorstellung prägt denn auch das Raumkonzept Schweiz, das gerade aufgrund seines unklaren juristischen Status den Akteuren der Raumplanung eine unverhältnismässig grosse Macht verleiht und ihnen erlaubt, sich über verfassungsmässige und politische Vorgaben hinwegzusetzen.

Damit die Raumplanung in den Händen derjenigen Behörden bleibt, die sowohl die regionalen Gegebenheiten kennen, als auch identifizierbar und politisch verantwortlich sind, muss das juristisch und staatspolitisch nebulöse Gebilde des Raumkonzepts Schweiz, das nichts Neues zum geltenden Recht beiträgt, fallen gelassen – oder zumindest juristisch gerade gerückt – werden. Und ganz generell gilt es, jeden Versuch zu verhindern und anzuprangern, der still und leise an jeglicher demokratischen Kontrolle vorbei eine Schattengesetzgebung installieren will.

**(PGB/SME)**